

TRAUNSEE-ALMTAL
salzkammergut

VERTRAG ÜBER DIE VERMITTLUNG VON TOURISTISCHEN LEISTUNGEN

abgeschlossen zwischen

TOURISMUSVERBAND TRAUNSEE-ALMTAL
Toscanapark 1
4810 Gmunden

im Folgenden kurz „TVB“ genannt

und

.....
.....
.....

im Folgenden kurz „Leistungserbringer“ genannt

I. PRÄAMBEL

(1) Der Leistungserbringer bietet derzeit folgende Leistungen an:

.....
.....
.....
.....

- (2) TVB vermittelt die jeweilige Leistung des Leistungserbringers. Der Leistungsvertrag selbst kommt ausschließlich zwischen dem Gast (infolge Leistungsempfänger genannt) und dem Leistungserbringer zustande.
- (3) TVB handelt lediglich als Vermittler zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger und nicht im eigenen Namen.
- (4) TVB stellt eine Datenbank für die Eintragung des Leistungserbringers zur Verfügung. Der Leistungserbringer kann hier seinen Text und Bilder samt Preisen und Verfügbarkeiten einpflegen.
- (5) Ebenso kann der Leistungsempfänger direkt mit dem Leistungserbringer über diese Datenbank einen Vertrag für die Leistung abschließen.

II. LEISTUNGSUMFANG

- (1) TVB vermittelt zwischen dem Leistungserbringer und dem potenziellen Leistungsempfänger einen Vertrag über die jeweiligen Leistungen des Leistungserbringers. TVB stellt für den Leistungserbringer einen Eintrag auf seiner Datenbank mit Bild, Text und Preisen zur Verfügung. Der Leistungserbringer ist damit einverstanden, dass die in die Datenbank eingestellten Bilder und Produktdaten auf der Internetseite des TVB und seinen Vertriebspartnern kommuniziert werden und per Schnittstelle auch an andere Vertriebsplattformen weitergeleitet werden können. Der Leistungserbringer kann auf der Plattform mit einem Zugangscodes Angaben zu seinen Leistungen machen. Der Leistungserbringer garantiert, dass alle in der Plattform eingestellten Fotos, Grafiken, Logos und Dateien frei von Rechten Dritter sind, die eine uneingeschränkte Nutzung durch den TVB und Vertriebspartner ausschließen und beschränken.
- (2) Der Leistungserbringer kann auf der Plattform Buchungsbedingungen, Verfügbarkeit, Preise und Stornogebühren verwalten. Der Leistungserbringer verpflichtet sich über die Plattform Verfügbarkeiten rechtzeitig zu melden. Die Verantwortung für seine Taten trägt der Leistungserbringer auch dann, wenn er die Wartung aus technischen Gründen nicht selbstständig durchführen kann oder diese über eine technische Schnittstelle an die Feratel-Plattform gesendet werden.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, in die Datenbank nur touristische Zusatzleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 4, Pauschalreisegesetz idgF einzupflegen, somit jedenfalls keine Vermittlung von Unterbringungen von Personen, Beförderungen von Personen oder Vermietungen von Kraftfahrzeugen einzupflegen.
- (4) Für die Buchung dieser touristischen Zusatzleistungen gelten die vom Leistungserbringer selbst hinterlegten allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Der Leistungserbringer ist zur regelmäßigen Pflege seiner Daten verpflichtet und ist für die Datenwartung eigenständig verantwortlich.

III. Reservierungsbestätigungen

- (1) Bei Reservierungen einer Leistung durch einen Gast erfolgt eine Reservierungsbestätigung von Seiten der Plattform an den Leistungserbringer und an den Leistungsempfänger. Die Reservierungsbestätigung erfolgt per E-Mail. Der Nachweis zur Versendung der E-Mail durch die Plattform gilt als Bestätigung des Erhalts der Buchung.
- (2) Der Leistungserbringer garantiert die Erreichbarkeit in Bezug auf die Übermittlung von Reservierungen per E-Mail. Bei Mitteilung an die E-Mailadresse des Leistungserbringers besteht die Verpflichtung zur permanenten Erreichbarkeit und Mailbearbeitung.

IV. ENTGELT DES LEISTUNGSERBRINGERS

- (1) Der Leistungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Leistungsempfänger und Leistungserbringer zustande. TVB agiert lediglich als Vermittler eines Vertrages zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger. Der Leistungserbringer verrechnet seine Leistungen direkt mit dem vermittelten Leistungsempfänger. Allfällige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur gegen den unmittelbaren Vertragspartner, also dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger geltend zu machen und ohne jegliche Haftung oder Mithaftung des TVB.

V. BUCHUNGSKOMMISSION

- (1) TVB verrechnet dem Leistungserbringer monatlich eine Buchungskommission auf den monatlich gebuchten Umsatz. Die Buchungskommission beträgt 2 % des gebuchten Bruttoleistungsbetrages plus 20% Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlungen und allfällige Anzahlungen sind direkt zwischen dem Leistungserbringer und Leistungsempfänger vorzunehmen.
- (3) Die von TVB dem Leistungserbringer vorgeschriebene Kommission ist innerhalb von 10 Tagen nach Verrechnungsdatum zu überweisen.
- (4) Die Buchungskommission fällt nur an, wenn man buchbar sein möchte. Gerne bieten wird auch nur einen Anfrage Button an.

VI. BUCHUNG DURCH VERTRIEBSPARTNER

- (1) Die vom Leistungserbringer bei der Plattform erfassten Daten und Verfügbarkeiten können auch durch Vertriebspartner des TVB gebucht werden. Der Leistungserbringer ist mit dem Vertrieb seiner Leistungen auch in anderen Buchungssystemen einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, seine Daten dazu zu verwenden, verbreiten und zu übermitteln.

- (2) Sofern die für den Leistungserbringer anfallende Kommission die in diesem Vertrag in Punkt V angegebene Kommission nicht übersteigt, gilt die Zustimmung für den Vertrieb über das jeweilige Buchungssystem von Vertriebspartnern bereits jetzt als erteilt und der Leistungserbringer wird nur periodisch über die Buchungssysteme informiert, über die ein Vertrieb erfolgt. Sollte die Kommission höher als die in Punkt V angegeben sein, erfolgt ein Vertrieb über einen solchen Vertriebspartner nur, wenn der Leistungserbringer ausdrückliche eine Freigabe über den Wartungszugang oder schriftlich per Fax, Brief oder per E-Mail erteilt. In diesem Fall stimmt der Leistungserbringer einer höheren Kommission zu, wobei in jedem Einzelfall dem Leistungserbringer die anfallende Kommission bekanntgegeben wird.

VII. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung der gegenseitigen Geschäftsinteressen und Inhalt dieses Vertrages oder Einzelheiten hieraus Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

VIII. HAFTUNG

- (1) Der Leistungserbringer erhält von TVB einen Zugangscode, mit dem Verfügbarkeiten, Preise und Buchungsbedingungen des Leistungserbringers verwaltet werden können. Für Schäden aus einem Missbrauch oder Diebstahl dieses Codes haftet der Leistungserbringer.
- (2) TVB haftet nicht für die Bonität von Kunden, die über die Plattform eine Leistung beim Leistungserbringer gebucht haben.
- (3) TVB haftet nicht für technische Fehler und evtl. Schäden durch Computerkriminalität, die an den Computersystemen, mit denen TVB zusammenarbeitet, auftreten können.
- (4) Sämtliche aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen bestehen unmittelbar und ausschließlich zwischen dem buchenden Leistungsempfänger und dem Leistungserbringer.
- (5) TVB haftet nicht für die ordnungsgemäße Abwicklung der Reservierungen, jede darüber hinaus gehende Haftung wird ausgeschlossen.
- (6) TVB nimmt keine Bonitätsprüfung der vermittelten Leistungsempfänger vor und übernimmt somit keine Haftung für Zahlungen.
- (7) Sollte TVB auf seiner Plattform auch Kundenbewertungen anzeigen, haftet TVB jedenfalls nicht für die getätigten Beurteilungen von Leistungsempfängern aus seiner eigenen oder anderen Buchungsplattformen.
- (8) Irreführende, unrichtige oder rechtsverletzende Angaben des Leistungserbringers (z.B. Klassifizierung, Ausstattung, Lage, usw.) können Schadenersatzansprüche nach sich ziehen. Der Leistungserbringer stellt TVB jedenfalls von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Angaben resultieren, die der Leistungserbringer an die Feratel-Plattform übermittelt bzw. eingepflegt hat.

IX. INFORMATIONSPFLICHT – INTERNE VERPFLICHTUNG

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet alle für die Reservierung zuständigen Mitarbeiter zu schulen und darüber zu informieren, dass eine Zusammenarbeit mit der Feratel-Plattform besteht.

X. DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterfertigung dieses Vertrages. Es wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem der Vertragsparteien ohne besonderen Grund, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf den 30.04. und 31.10. eines Jahres schriftlich eingeschrieben (mit Brief), aufgelöst werden. Beide Parteien verzichten auf die Dauer von 12 Monaten auf ihr Kündigungsrecht. Zustelladresse ist die in diesem Vertrag angegebene Adresse. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Postaufgabestempel einer inländischen Postaufgabestelle.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Leistungserbringer verpflichtet alle über die Feratel-Plattform gebuchten und noch abzuwickelnden Leistungen entsprechend den hier vereinbarten Bedingungen durchzuführen. Laufende Buchungskommissionsansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.
- (3) Im Falle eines wichtigen Grundes ist TVB berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Bestreiten des Erhalts einer ordnungsgemäß durchgeführten Buchung oder die Verweigerung der Leistungserbringung aufgrund versäumter Datenpflege;
 - Vom Leistungsempfänger wird ein höherer als auf der Feratel-Plattform veröffentlichter Preis abverlangt;
 - Nicht fristgerechte Zahlung der Buchungskommission laut Vereinbarung in diesem Vertrag oder ungerechtfertigte Kürzung der Buchungskommission;
 - Sonstiges geschäfts- oder rufschädigendes Verhalten;
 - Wiederholte negative Bewertungen durch die von der Plattform vermittelten Leistungsempfänger;
 - Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (4) Nach Sperrung des Leistungserbringers behält sich TVB vor, den Leistungserbringer erst dann wieder für Buchungen freizuschalten, wenn alle Außenstände oder Ansprüche ausgeglichen sind und eventuelle Missstände beseitigt wurden.

XI. GERICHTSSTAND UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Vertrag umfasst die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft der Vertragsparteien und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit (mit Unterschrift).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen oder ungültigen Bestimmungen solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbart wird.
- (4) Dieser Vertrag und die dadurch begründeten rechtlichen Beziehungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und allfälliger Kollisionsnormen. Jegliche Ansprüche zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, welche aus einer nicht vertraglichen Bestimmung abgeleitet werden, unterliegen ebenso österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen.
- (5) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für ... vereinbart.

..... am

TVB

.....